

GESETZ**über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KBG)**
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf zu fördern. Es regelt die Grundsätze der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Beiträgen (Objektfinanzierung).

² Die Einwohnergemeinden unterstützen Personen, die Angebote von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen, mit Betreuungsgutschriften (Subjektfinanzierung).

Artikel 3 Objektfinanzierung

¹ Der Kanton unterstützt berechnete Institutionen mit Betreuungsangeboten für Kinder auf Gesuch hin mit jährlichen Beiträgen.

² Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) im Vorschulalter werden mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er bestimmt namentlich:

- a) die Beitragsvoraussetzungen;
- b) die Beitragsberechnung;
- c) die maximale Höhe der Unterstützung.

Artikel 4 Subjektfinanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden leisten auf Gesuch hin Betreuungsgutschriften an Personen, wenn:

- a) sie und das betreute Kind den Wohnsitz in der Gemeinde haben;
- b) sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind;

¹ RB 1.1101

- c) ihr Einkommen und Vermögen den festgelegten Betrag nicht überschreiten;
- d) sie ihr Kind in einer anerkannten Institution betreuen lassen.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person und nimmt linear ab.

³Die Gemeinden können in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁴Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen in einer Verordnung. Er trägt dabei Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung.

⁵Die Gemeinden können in eigener Befugnis weitere Leistungen vorsehen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli